

STADT TETT N A N G

Bodenseekreis

S A T Z U N G

zur Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung vom 12.11.1992 mit Änderung vom 09.05.2001 (Aufhebungssatzung vom 17.06.2020)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in ihrer derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Tettng am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung


Die Gutachterausschussgebührensatzung vom 12.11.1992 mit Änderung vom 09.05.2001 wird zum 30.06.2020 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Tettng, 20.12.2023

20.12.2023

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

Regine Rist
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Tettng geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anmerkung:

In der Sitzung des Gemeinderats am Mittwoch, den 17.06.2020 wurde beschlossen, zusammen mit der Stadt Friedrichshafen und mit den umliegenden Kommunen Meckenbeuren, Neukirch, Kressbronn, Langenargen, Eriskirch und Immenstaad nach § 1 Gutachterausschussverordnung (GuAVO) einen gemeinsamen Gutachterausschuss zu bilden. Im gleichen Zug wurde die bestehende Gutachterausschussgebührensatzung der Stadt Tettng vom 12.11.1992 mit Änderung vom 09.05.2001 zum 30.06.2020 aufgehoben.